ALLEGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN DER ROHR BAGGER GMBH

I. Geltungsbereich

1. Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) gelten für alle Geschäftsbeziehungen mit unseren Geschäftspartnern über Lieferungen und Leistungen (nachfolgend allgemein „**Lieferungen**" genannt), die ein Verkäufer, Werkunternehmer oder ein Dienstverpflichteter (nachfolgend allgemein „**Lieferant**") für die Rohr Bagger GmbH (nachfolgend „**Rohr Bagger**") erbringt. Diese AEB gelten nur, wenn der Verkäufer Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Die AEB gelten auch für zukünftige Lieferungen des Lieferanten an Rohr Bagger, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
2. Diese Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Von diesen Einkaufsbedingungen abweichende oder entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten erkennt Rohr Bagger nicht an, es sei denn und nur insoweit, wie Rohr Bagger diesen ausdrücklich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis und diese Einkaufsbedingungen gelten in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichender oder ergänzender Geschäftsbedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos angenommen wird.
3. Diese Einkaufsbedingungen gelten in der jeweils zum Zeitpunkt der Bestellung von Rohr Bagger gültigen Fassung auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten, selbst wenn im Einzelfall auf diese Einkaufsbedingungen nicht Bezug genommen wird.
4. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Lieferanten gegenüber Rohr Bagger abzugeben sind, wie z. B. Fristsetzungen, Mahnungen, Rücktrittserklärungen, sind schriftlich abzugeben. Schriftlichkeit im Sinne dieser Verkaufsbedingungen schließt Schrift- und Textform ein. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.
5. Diese Verkaufsbedingungen gelten nur, wenn der Lieferant Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

II. Bestellung, Vertragsschluss

1. Lieferverträge (Bestellung und Annahme) und Lieferabrufe sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Textform.
2. Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von fünf Werktagen seit Zugang der Bestellung an, so ist Rohr Bagger zum Widerruf berechtigt.
3. Rohr Bagger kann jederzeit Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung verlangen, sofern und soweit solche für den Lieferanten zumutbar sind. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen einvernehmlich zu regeln.

III. Preise, Zahlungsbedingungen

1. Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Soweit nicht abweichend vereinbart, schließt der Preis Lieferung „frei Haus", einschließlich Verpackung, Transportkosten, Zoll und Gebühren, und Versicherungskosten und die gesetzliche Umsatzsteuer (wenn nicht gesondert ausgewiesen) ein.
2. Die Fälligkeit der Kaufpreisforderung bzw. Werklohnforderung tritt ab vollständiger Lieferung und Leistung (einschließlich einer ggf. vereinbarten Abnahme) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung ein.
3. Die Zahlung des Preises erfolgt, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab Fälligkeit, mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt netto. Bei Annahme verfrühter Lieferungen richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin.
4. Die Zahlung erfolgt durch Überweisung. Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn der Überweisungsauftrag vor Ablauf der Zahlungsfrist bei der Bank eingeht; für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken ist Rohr Bagger nicht verantwortlich.
5. Aufrechnungs- und/oder Zurückbehaltungsrecht hat der Lieferant nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

IV. Lieferung, Liefertermine und -fristen, Lieferverzug, Annahmeverzug

1. Die von Rohr Bagger in der Bestellung angegebenen oder, soweit erfolgt, vereinbarten Termine und Fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins / der Lieferfrist ist der Eingang der Liefergegenstände bei Rohr Bagger, inklusive der mit den Liefergegenständen zusammenhängenden Dokumente, an der in der Bestellung angegebene Lieferanschrift. Ist nicht Lieferung „frei Werk" vereinbart, hat der Lieferant die Liefergegenstände unter Berücksichtigung der üblichen Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereitzustellen.
2. Der Lieferant ist verpflichtet Rohr Bagger unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder für ihn erkennbar werden, aus denen sich eine voraussichtliche Verzögerung ergibt. Dies hat jedoch keine Auswirkungen auf die Verantwortlichkeit des Lieferanten zur Einhaltung der vereinbarten Lieferzeit.
3. In sämtlichen Auftragsbestätigungen, Lieferpapieren und Rechnungen sind die Bestellnummer, die Artikelnummer, die Liefermenge und Lieferanschrift anzugeben. Sollte eine oder mehrere dieser Angaben fehlen und sich dadurch im Rahmen des normalen Geschäftsverkehrs die Bearbeitung durch Rohr Bagger verzögern, verlängern sich die Zahlungsfristen um den Zeitraum der Verzögerung.
4. Die Gefahr geht, auch wenn eine Versendung der Liefergegenstände vereinbart worden ist, erst auf Rohr Bagger über, wenn die Liefergegenstände an dem vereinbarten Bestimmungsort übergeben wird.
5. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Rohr Bagger, ist der Lieferant nicht zur Teilleistung berechtigt.
6. Im Falle des Lieferverzuges stehen Rohr Bagger die gesetzlichen Ansprüche zu. Zusätzlich kann Rohr Bagger im Falle des Verzugs des Lieferanten Ersatz iHv 0,25 % des Nettopreises der Bestellung pro vollendetem Kalendertag verlangen, maximal aber 5% des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware. Die Vertragsstrafe ist auf den vom Lieferanten zu ersetzenden Verzugsschaden anzurechnen. Rohr Bagger bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis vorbehalten, dass überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
7. Für den Eintritt des Annahmeverzuges gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Lieferant muss seine Leistung Rohr Bagger aber auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung von Rohr Bagger eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist.

V. Mängelanzeige, Mängelhaftung

1. Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungspflicht von Rohr Bagger beschränkt sich auf offensichtliche Transportbeschädigungen, Falsch-/Minderlieferungen anhand der Lieferpapiere und offensichtliche Mängel, die bei äußerlicher Begutachtung erkennbar sind. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Unbeschadet einer Untersuchungspflicht gilt die Rüge (Mängelanzeige) jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von sieben (7) Werktagen ab Entdeckung bzw. bei offensichtlichen Mängeln ab Lieferung dem Lieferanten mitgeteilt wird.
2. Die gesetzlichen Mängelansprüche von Rohr Bagger gelten uneingeschränkt. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in Bestellung von Rohr Bagger – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung vom Lieferanten, von Rohr Bagger oder vom Hersteller stammt.
3. Rohr Bagger kann vom Lieferanten nach Wahl von Rohr Bagger die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer neuen Sache verlangen. Weitergehende Rechte, insbesondere auf Schadensersatz, bleiben vorbehalten.
4. Zur Nacherfüllung gehört auch der Ausbau der mangelhaften Liefergegenstände und der erneute Einbau, sofern die Liefergegenstände ihrer Art und ihrem Verwendungszweck nach in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht wurde, bevor der Mangel offenbar wurde. Der gesetzliche Anspruch von Rohr Bagger auf Ersatz erforderlicher Aufwendungen (Aus- und Einbaukosten) bleibt unberührt.
5. Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung innerhalb einer von Rohr Bagger gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so kann Rohr Bagger den Mangel selbst beseitigen und vom Lieferanten Ersatz der

hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder für Rohr Bagger unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung.

6. Die Verjährungsfrist beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang, soweit nicht die gesetzlichen Regelungen eine längere Gewährleistungsfrist vorsehen. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, gilt das Vorstehende entsprechend.
7. Werkvertragsleistungen sind von Rohr Bagger förmlich abzunehmen. Der Lieferant hat Rohr Bagger rechtzeitig in Textform die Abnahmebereitschaft zu melden. Schlüssige und fiktive Abnahmen sind ausgeschlossen.
8. Für unberechtigte Mängelbeseitigungsverlangen haftet Rohr Bagger nur, wenn Rohr Bagger grob fahrlässig oder vorsätzlich nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorliegt.
9. Im Falle eines Lieferantenregresses wird Rohr Bagger, bevor Rohr Bagger einen von seinem Kunden geltend gemachten Mangelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz) anerkennt oder erfüllt, den Lieferanten benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt eine substantiierte Stellungnahme durch den Lieferanten nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von Rohr Bagger tatsächlich gewährte Mangelanspruch als gegenüber dem Kunden geschuldet. Dem Lieferanten obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis. Ansprüche von Rohr Bagger aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn der mangelhafte Liefergegenstand durch Rohr Bagger, seinen Kunden, Abnehmer oder einen Dritten, z.B. durch Einbau, Anbringung oder Installation, mit einem anderen Produkt verbunden oder in sonstiger Weise weiterverarbeitet wurde.

VI. Ersatzteile

1. Der Lieferant ist verpflichtet, Ersatzteile zu den gelieferten Produkten für einen Zeitraum von mindestens fünf (5) Jahre nach der Lieferung vorzuhalten.
2. Beabsichtigt der Lieferant, mit oder nach Ablauf des vorstehend genannten Zeitraums die Produktion von Ersatzteilen für die an Rohr Bagger gelieferten Produkte einzustellen, wird er dies Rohr Bagger unverzüglich nach der Entscheidung über die Einstellung schriftlich mitteilen. Diese Entscheidung muss mindestens drei (3) Monate vor der Einstellung der Produktion liegen.

VII. Eigentumsvorbehalt

1. Die Übereignung der von Lieferanten an Rohr Bagger gelieferten Ware hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen. Sämtliche Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt sind ausgeschlossen. Nimmt Rohr Bagger jedoch im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Lieferanten auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Lieferanten spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware; Rohr Bagger bleibt aber auch vorher im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt.
2. Stellt Rohr Bagger dem Lieferanten Gegenstände bei, erfolgt eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (Weiterverarbeitung) dieser beigestellten Gegenstände durch den Lieferanten für Rohr Bagger. Das gleiche gilt bei Weiterverarbeitung der gelieferten Ware durch Rohr Bagger, so dass Rohr Bagger als Hersteller gilt und spätestens mit der Weiterverarbeitung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Eigentum am Produkt erwirbt.

VIII. Qualität und Dokumentation

1. Der Lieferant hat für seine Lieferungen die anerkannten Regeln der Technik, die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, die Sicherheitsvorschriften, die vereinbarten Spezifikationen und die vereinbarten technischen Daten einzuhalten. Änderungen des Liefergenstandes bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Rohr Bagger. Unabhängig davon hat der Lieferant die Qualität der Liefergegenstände ständig zu überprüfen und Rohr Bagger über die Möglichkeiten einer Qualitätsverbesserung zu informieren.
2. Jegliche Änderungen der Spezifikationen bedürfen der vorherigen Freigabe durch Rohr Bagger. Die Freigabe von Proben oder Mustern stellt keinen Verzicht auf Gewährleistungsansprüche dar.

IX. Gefahrstoffen, Produktinformationen

1. Die Liefergegenstände sind gemäß den Vorschriften der Gefahrstoffverordnung und den EG-/EU-Richtlinien für gefährliche Stoffe/Zubereitungen herzustellen und zu kennzeichnen.
2. Der Lieferant verpflichtet sich, Rohr Bagger alle notwendigen Produktinformationen, insbesondere zur Zusammensetzung und Haltbarkeit, z.B. Sicherheitsdatenblättern, Verarbeitungshinweisen, Kennzeichnungsvorschriften, Montageanleitungen, Arbeitsschutzmaßnahmen etc., einschließlich etwaiger Änderungen derselben rechtzeitig vor der Lieferung/Leistung zur Verfügung zu stellen.
3. Der Lieferant gewährleistet, dass die Liefergegenstände keine Konfliktminderalien im Sinn der EU-Konfliktmineralien-VO (EU) 2017/821 (Gold, Zinn, Tantal, Wolfram oder Verbindungen der genannten Stoffe mit Herkunft aus der Demokratischen Republik Kongo oder Nachbarstaaten der Demokratischen Republik Kongo) enthalten. Der Lieferant erteilt Rohr Bagger auf dessen Verlangen Auskunft über die Herkunft der genannten Stoffe und/oder Verbindungen.

X. Einhaltung von Gesetzen

1. Der Lieferant gewährleistet, dass durch und im Zusammenhang mit seiner Leistung keine anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen verletzt werden. Er hat Rohr Bagger die Konformität auf Verlangen durch Vorlage geeigneter Dokumente nachzuweisen.

XI. Produzentenhaftung

1. Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, Rohr Bagger insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
2. Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle und seiner Freistellungsverpflichtung im Sinne des vorstehenden Abs. 1 ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen (z.B. gem. §§ 683, 670 BGB) zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von Rohr Bagger oder von seinen Kunden durchgeführten rechtmäßigen Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird Rohr Bagger den Lieferanten, soweit möglich und zumutbar, vorher unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.
3. Der Lieferant hat eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von mindestens 5.000.000,00 EUR (in Worten: fünf Millionen Euro) pro Personen-/Sachschaden abzuschließen und zu unterhalten.

XII. Zeichnungen, Konstruktionen und andere Unterlagen

1. Jegliche von Rohr Bagger bereitgestellt oder anderweitig überlassenen Abbildungen, Pläne, Muster, Zeichnungen, Konstruktionen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen und sonstige Unterlagen (allgemein „**Unterlagen**" genannt) verbleiben im Eigentum von Rohr Bagger. Rohr Bagger behält sich an urheberrechtsfähigen Unterlagen sämtliche Urheberrechte vor.
2. Die Unterlagen sind ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden. Die Vervielfältigung von Unterlagen ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig. Nach Erfüllung und Abwicklung des Vertrags sind sämtliche Unterlagen (inklusive der angefertigten Vervielfältigungen) an Rohr Bagger zurückzugeben oder zu löschen. Dem Lieferanten steht an diesen Unterlagen kein Zurückbehaltungsrecht zu.
3. Gegenüber Dritten sind die Unterlagen stets geheim zu halten, und zwar auch nach Beendigung des Vertrags. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist. Zwischen dem Lieferanten und Rohr Bagger geschlossene Geheimhaltungsvereinbarungen und gesetzliche Regelungen zum Geheimnisschutz bleiben hiervon unberührt.

ALLEGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN DER ROHR BAGGER GMBH

4. Der Lieferant hat seine Unterlieferanten entsprechend den vorstehenden Pflichten ebenfalls zu verpflichten.
5. Vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für Stoffe und Materialien (z.B. Software, Fertig- und Halbfertigprodukte) sowie für Werkzeuge, Vorlagen, Muster und sonstige Gegenstände, die Rohr Bagger dem Lieferanten zur Herstellung beistellt. Derartige Gegenstände sind, solange sie nicht verarbeitet werden, auf Kosten des Lieferanten gesondert zu verwahren und in angemessenem Umfang gegen Zerstörung und Verlust zu versichern.

XIII. Schutzrechte

1. Der Lieferant steht dafür ein, dass durch von ihm gelieferten Liefergegenstände keine Schutzrechte Dritter in Ländern der Europäischen Union oder anderen Ländern, in denen er die Produkte herstellt oder herstellen lässt, verletzt werden. Der Lieferant haftet und ist verpflichtet, Rohr Bagger von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen Rohr Bagger wegen einer solchen Verletzung von gewerblichen Schutzrechten erheben, und Rohr Bagger alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme zu ersetzen. Dies gilt nicht, falls der Lieferant nachweislich den Verstoß gegen Rechte Dritter nicht zu vertreten hat.
2. Weitergehenden gesetzlichen Ansprüche wegen Rechtsmängeln der gelieferten Produkte bleiben unberührt.
3. Die Verjährungsfrist beträgt 36 Monate ab Gefahrübergang, soweit nicht die gesetzlichen Regelungen eine längere Gewährleistungsfrist vorsehen.
4. Der Lieferant und Rohr Bagger werden sich unverzüglich von bekanntwerdenden Verletzungsrisiken und angeblichen Verletzungsfällen unterrichten und sich Gelegenheit geben, entsprechenden Ansprüchen einvernehmlich entgegenzuwirken.
5. Der Lieferant wird auf Anfrage von Rohr Bagger die Benutzung von veröffentlichten und unveröffentlichten eigenen und von lizenzierten Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen an dem Liefergegenstand mitteilen.

XIV. Geheimhaltung

1. Der Lieferant ist verpflichtet, die Bedingungen der Bestellung sowie sämtliche ihm von Rohr Bagger für diesen Zweck zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen (mit Ausnahme von öffentlich zugänglichen Informationen) für einen Zeitraum von 3 Jahren nach dem Zeitpunkt der Lieferung geheim zu halten und nur zur Ausführung der Bestellung zu verwenden. Der Lieferant wird die genannten Unterlagen der Abwicklung der Bestellung oder der Erledigung von sich darauf beziehenden Anfragen auf Verlangen umgehend Rohr Bagger zurückgeben.
2. Der Lieferant darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Rohr Bagger mit der Geschäftsverbindung werben.
3. Der Lieferant wird seine Unterlieferanten entsprechend verpflichten.

XV. Verhaltenskodex

1. Für Rohr Bagger ist die Achtung der Menschenrechte, die Einhaltung der Gesetze und die Beachtung von Nachhaltigkeit und Integrität seiner Geschäfte von oberster Bedeutung. Hierzu hat sich Rohr Bagger einen Verhaltenskodex (Code of Conduct) gegeben, der im Downloadbereich auf der folgenden Internetseite abrufbar ist: [LINK] Der Lieferant hat jederzeit den aktuellen Verhaltenskodex zu beachten und die Einhaltung der Bestimmungen zu gewährleisten. Der Verhaltenskodex und die dortigen Bestimmungen sind wesentlicher Bestandteil der Geschäftsbeziehung. Daher wird der Lieferant sich auch seine Zulieferer und Subunternehmer zur Einhaltung dieser Verhaltensbestimmungen verpflichten. Im Falle einer Verletzung des Verhaltenskodex durch den Lieferanten, behält sich Rohr Bagger vor, die Geschäftsbeziehung und die zugrundeliegenden Verträge nach Setzung einer angemessenen Frist nach den gesetzlichen Bestimmungen zu kündigen.

XV. Allgemeine Bestimmungen und Gerichtsstand

1. Falls zwischen den Vertragspartnern nichts Abweichendes vereinbart wird, ist Erfüllungsort für die Lieferungen der Sitz von Rohr Bagger.
2. Für diese Einkaufsbedingungen und alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und Rohr Bagger gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Waren kauf ist ausgeschlossen.
3. Ist der Lieferant Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher und internationaler Gerichtsstand für alle sich aus einem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten der Geschäftssitz von Rohr Bagger. Rohr Bagger ist jedoch auch berechtigt, nach seiner Wahl Klage am Geschäftssitz des Lieferanten zu erheben.

Stand: Dezember 2023